

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1575

Minigolfanlage: Interpellation Daniel Staffelbach vom 15. November 2000

Antwort des Stadtrates vom 5. Dezember 2000

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 15. November 2000 nimmt Gemeinderat Daniel Staffelbach Bezug auf GGR-Vorlage Nr. 1572, Minigolfanlage, welche die kleine Anfrage von Daniel Staffelbach vom 11. August 2000 beantwortet. D. Staffelbach reicht nun eine Interpellation ein und ersucht um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1)
 - Wie wurde der Preis von CHF 70'000.-- errechnet?
 - Wofür wird dieser Preis bezahlt, ist doch die Anlage bereits im Eigentum der Stadt? Besteht eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung?

Antwort:

Es besteht für diese Entschädigung keine vertragliche und selbstverständlich auch keine gesetzliche Verpflichtung. Die Minigolfanlage ist mit dem Erwerb der Guggiwiese von Gesetzes wegen in das Eigentum der Stadt übergegangen. Die Besitzerin der Anlage hat es offenbar aus Unkenntnis unterlassen, mit den vormaligen Eigentümern einen Baurechtsvertrag abzuschliessen. Die Vorstellungen für die Abgeltung wurden mit Fr. 90'000.-- beziffert. Unter Berücksichtigung aller Aspekte hat der Stadtrat eine Abgeltung von Fr. 70'000.-- offeriert. Die Vereinbarung ist noch nicht unterzeichnet, vom Stadtrat jedoch in Aussicht gestellt. Der Grosse Gemeinderat hat den erforderlichen Nachtragskredit am 16. Mai 2000 bewilligt.

- 2)

Wusste der Stadtrat zum Zeitpunkt der Vorlage für den Nachtragskredit oder anlässlich des Vertragsschlusses für die Abgeltung der Anlage, dass die Anlage sanierungsbedürftig war?

- Wenn ja, warum wurde der Grosse Gemeinderat anlässlich des Nachtragskredites von CHF 70'000.-- nicht vollumfänglich über die einmaligen Kosten orientiert?
- Wenn nein, genügten die damals durchgeführten Abklärungen zur Bestimmung des Preises von CHF 70'000.--? Wer zeichnete hierfür verantwortlich?

Antwort:

Ja. Der Umfang des Sanierungsaufwandes war wohl geschätzt, jedoch noch nicht vollständig bekannt. In der Zwischenzeit wurden Offerten eingeholt.

In der GGR Vorlage Nr. 1572 haben wir vorgeschlagen, den Betrieb der Anlage zu übernehmen und diese zu unterhalten. Weiter wurde erklärt, dass es vorgesehen sei, die Anlage auf die Saison 2001 hin zu sanieren und neu zu verpachten.

Die technischen Abklärungen wurden von der Bauabteilung im Auftrag der Finanzabteilung durchgeführt. Die Entschädigung wird im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Nachtragskredites vom Stadtrat beschlossen.

3)

Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass der Grosse Gemeinderat einem Kreditbegehren von CHF 320'000.-- weitaus kritischer gegenübergestanden wäre?

Antwort:

Dem Grossen Gemeinderat wurde mitgeteilt, dass Sanierungsbedarf besteht (siehe Antwort auf Frage 2). Fragen sind uns zu diesem Thema aus der Sitzung vom 16. Mai 2000 nicht bekannt.

4)

Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass der Grosse Gemeinderat einem Kreditbegehren für die Minigolfanlage weitaus kritischer gegenübergestanden wäre, wenn er gewusst hätte, dass allenfalls die Stadt Zug selbst als Betreiberin, verbunden mit der Schaffung einer Teilzeitstelle, auftreten wird?

Antwort:

Die Führung der Anlage in Eigenregie durch die Stadt erfolgt nur, wenn kein(e) Betreiber(in) gefunden wird. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass sich für die Anlage ein(e) Betreiber(in) finden lässt, der(die) die Anlage von der Stadt pachtet oder im Auftragsverhältnis führt.

5)

Wieso werden die CHF 250'000.-- zur Erstellung eines Kioskgebäudes und zur Sanierung der Anlage nicht als Investitionskredit in die Rechnung der Stadt Zug aufgenommen, sondern sind im laufenden Budget vorgesehen?

Antwort:

Es handelt sich um Ersatz- und Unterhaltskosten, die normalerweise über den Voranschlag bewilligt werden. Gemäss § 28 Ziffer 17 der Gemeindeordnung kann der Stadtrat Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 500'000.-- ohne Vorlage an den Grossen Gemeinderat beschliessen, wenn der Aufwand im Voranschlag enthalten ist.

6)

Der Stadtrat wird beim Entscheid, die Minigolfanlage weiter zu betreiben, einen Businessplan erstellt haben. Welcher Umsatz wird von der Minigolfanlage erwartet? Welche Einnahmen sind zu erwarten? Kann der Stadtrat den Businessplan dem Gemeinderat zur Verfügung stellen?

Antwort:

Ein Businessplan wurde nicht erstellt. Die Einnahmen aus der Minigolfanlage ergeben sich aus der wetterabhängigen Frequentierung und lagen bisher bei max. Fr. 50'000.- pro Jahr.

7)

Wieso hat sich der Stadtrat dazu entschlossen, gerade die Minigolfanlage weiter zu führen? Wurde eine Bedürfnisanalyse durchgeführt? Wie war das Ergebnis? Hätte eine Bocciaanlage, eine Armbrustanlage, ein Ort für öffentliches Schach, ein Park oder andere Betätigungsmöglichkeiten nicht auch dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprochen? Welche kostengünstigere Varianten als die Weiterbetreibung der Minigolfanlage wurden noch abgeklärt? Wurde eine Umzonung ins Auge gefasst?

Antwort:

Das Grundstück liegt in der Zone öffentliches Interesse. Das Bedürfnis nach einer Minigolfanlage ist durch die Besucher ausgewiesen. Die Anlage gehört zum Naherholungsraum der Stadt. Sowohl der Verkehrsverein der Stadt Zug wie auch Zug Tourismus haben sich für eine Fortsetzung des Betriebes eingesetzt. Verschiedene Bocciaanlagen, eine Armbrustanlage und eine grössere Anzahl von Parkanlagen bestehen in unserer Stadt bekannterweise seit langer Zeit.

8)

Welche gesetzliche Grundlage berechtigt die Stadt Zug dazu, eine Minigolfanlage zu betreiben? Welche gesetzliche Grundlage berechtigt den Stadtrat dazu, selbst den Entscheid zu fällen, eine Minigolfanlage zu betreiben?

Antwort:

Gemäss § 59 Ziffer 6 des Gemeindegesetzes (GG) obliegt die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit der Gemeinde. Der Stadtrat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 84 Abs. 1 GG). Hier stützt sich der Stadtrat auf § 28 Ziff. 16 der Gemeindeordnung.

9)

Der Stadtrat hat offenbar bereits Projekte für die Sanierung der Anlage vorbereitet. Wieso wurde nicht ein Betreiber gesucht, welcher auf eigene Kosten und eigenes Risiko die Anlage saniert? Alternativ: Wieso wurde nicht zuerst ein Betreiber für die Anlage gesucht und mit diesem gemeinsam die Anlage saniert?

Antwort:

Die bisherige Betreiberin hat erfolglos versucht, die Anlage einem privaten Betreiber weiterzugeben. Die vorzunehmenden Sanierungsarbeiten müssen vor der Ausschreibung bekannt sein.

10)

Ist der Stadtrat bereit, freiwillig diesen Kredit aus dem Budget für die laufende Rechnung herauszunehmen, der Investitionsrechnung hinzuzufügen und dem Gemeinderat nächstes Jahr eine eigene Vorlage zur Diskussion vorzulegen?

Antwort:

Eine separate Vorlage ist nicht notwendig. Der Grosse Gemeinderat kann bei der Behandlung des Voranschlages 2001 den Unterhaltskredit ablehnen. Dies wäre gleichbedeutend mit der Schliessung und dem Zerfall einer Anlage auf öffentlichem Grund.

Nachtrag:

Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine Minigolf-Anlage das Sport- und Freizeitangebot der Stadt Zug bereichert, und er ist deshalb für die Weiterführung der Anlage. Er ist im übrigen überzeugt davon, dass sich die Frage des Betriebes befriedigend lösen lässt.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von der Antwort auf die Interpellation Daniel Staffelbach betreffend Minigolfanlage Kenntnis zu nehmen und sie von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 5. Dezember 2000

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger

Albert Rüttimann